



Gemeinde Hundwil

Anschlussgebühren Wasserversorgung

Art. 29, Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss an die Wasserversorgung haben Grundeigentümer eine einmalige Gebühr für Feuerschutz und Wasseranschluss zu entrichten.
- 2) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie über keinen Wasseranschluss verfügen.
- 3) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Heime usw.	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf usw.	70%
	Scheunen, Lager, Einstellgaragen usw.	40%

- a. Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b. In den übrigen Fällen bestimmt die Wasserversorgungskommission die Anschlussgebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung der obengenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
 - 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
 - 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
 - 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

Art. 30, Feuerschutzgebühr für Gebäude ohne Wasseranschluss

- 1) Für Gebäude bis zu 250 m Entfernung von einem Hydrantenstock ist eine einmalige Feuerschutzgebühr zu entrichten, sofern sie nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind.
- 2) Die Bemessung erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die Anschlussgebühr.

Art. 31, Höhe der Anschluss- und Feuerschutzgebühr

- 1) Die Gebühr für Feuerschutz und Wasseranschluss beträgt Fr. 16.00 pro m².
- 2) Die Gebühr für Feuerschutz ohne Wasseranschluss beträgt Fr. 8.00 pro m².
- 3) Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Feuerschutzgebühr dem Zürcher Bauindex anpassen.